

(3) Ein Funkzeugnis 1. Klasse können erhalten:

1. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse oder eines Funkzeugnisses 1. Klasse — Vorstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 3 Jahre lang als Funker auf den im § 2 genannten Funkstellen tätig sind, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung;
2. Inhaber eines gemäß § 24 nicht mehr gültigen Funkzeugnisses 1. Klasse — Hauptstufe —, die bei Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens 1 Jahr lang einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen oder eine gleichwertige Tätigkeit ausüben;
3. Personen, die ein Funkzeugnis oder einen Nachweis über bestandene Funkerprüfungen nicht vorlegen können, jedoch bei Inkrafttreten dieser Anordnung seit mindestens 3 Jahren einen dem Funkzeugnis 1. Klasse entsprechenden Funkdienst auf den im § 2 genannten Funkstellen ausüben, auf Vorschlag der zuständigen Betriebsleitung.

(4) Zur Prüfung zum Erwerb eines Funkzeugnisses

1. Klasse können zugelassen werden:
 1. die im Abs. 2 Ziff. 1 Genannten, wenn sie im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse sind;
 2. die im Abs. 2 Ziff. 2 Genannten nach einjähriger Tätigkeit als Funker mit einem gültigen Funkzeugnis 2. Klasse.

§ 26

Sonderfälle

(1) In anderen als den im § 25 genannten Fällen entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen über die Ausstellung von Funkzeugnissen.

(2) Kann der im § 25 geforderte Nachweis über die Dauer der ausgeübten Funkertätigkeit bei den im § 2 genannten Funkstellen nicht erbracht werden, kann ein Funkzeugnis nur ausgestellt werden, wenn der Funker in einer Nachprüfung ausreichende Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen hat. Die Nachprüfung erfolgt bei der für die Ausbildung zuständigen Fachschule; sie erstreckt sich auf den Nachweis fehlerfreier Aufnahme und Abgabe von Nachrichten sowie auf Hauptfächer der entsprechenden Abschlußprüfung. §

§ 27

Geltungsdauer

Die Bestimmungen der §§ 25 und 26 gelten bis 30. Juni 1960.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu kontrollieren.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 bestraft*

§ 29

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft,

Berlin, den 3. April 1959

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister

Anordnung

über die Ausrüstung von Schiffen mit Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen sowie über die Durchführung des Seefunkdienstes.

— Seefunkordnung —

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

1. für Schiffe, die in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind und in den vom Seefahrtsamt festgelegten Fahrtbereichen eingesetzt werden;
2. für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Seefunkstellen auf den in Ziff. 1 genannten Schiffen;
3. für Küstenfunkstellen;
4. für alle sonstigen Funkdienste, soweit sie mit dem Seefunkdienst Berührung haben;
5. für Funkanlagen auf Schiffen fremder Länder in Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik gemäß den Bestimmungen der §§ 34 bis 40.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Schiffe gilt folgende Einteilung:

1. Fahrgastschiff
ist ein Schiff, das mehr als 12 Fahrgäste befördert oder für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist. Fahrgast ist jede Person mit Ausnahme des Kapitäns und der Mitglieder der Schiffsbesatzung oder anderer Personen, die sich in dienstlicher Eigenschaft an Bord befinden und in der Musterrolle aufgeführt sind, sowie Kinder unter einem Jahr;
2. Frachtschiff
ist ein Schiff, das kein Fahrgastschiff oder kein Fischereifahrzeug ist;
3. Fischereifahrzeug
ist ein Schiff, das in der Seefischerei oder im Seefischereidienst verwendet wird,

(2) Für den Seefunkverkehr und seine Einrichtungen gelten folgende Bezeichnungen:

1. Seefunkdienst
ist ein beweglicher Funkdienst zwischen Seefunkstellen und Küstenfunkstellen oder zwischen Seefunkstellen;
2. Ortungsfunkdienst
ist ein Funkdienst für Zwecke der Funkortung;
3. Seefunkstelle
ist eine bewegliche Funkstelle des Seefunkdienstes an Bord eines nicht dauernd verankerten Schiffes;